

## Infoblatt Nebentätigkeiten (zur Nr. 10 der „Erklärung zur Nebentätigkeit“) Tarifbeschäftigte nach TVöD:

**Begriff:** Nebentätigkeit ist die Ausübung einer zweiten Arbeitstätigkeit neben der Hauptbeschäftigung (= zweites Arbeitsverhältnis), ohne dass es auf den Umfang ankommt.

### Sind Nebentätigkeiten grundsätzlich zulässig?

Grundsätzlich kann jeder Beschäftigte mehrere Arbeitsverhältnisse eingehen. Die Zulässigkeit, auch mehrere Arbeitsverhältnisse nebeneinander zu haben, ergibt sich bereits aus dem grundrechtlich geschützten Grundsatz der Berufsfreiheit (Art. 12 GG).

### Wann sind Nebentätigkeiten anzuzeigen?

Die Mitarbeitenden im Beschäftigungsverhältnis sind gemäß § 4 Nr. 3 Abs. 1 der Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) dazu verpflichtet, eine Nebentätigkeit gegen Entgelt vor deren Aufnahme rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Eine Genehmigung oder Zustimmung durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich.

### Gibt es Einschränkungen?

Trotz des Grundsatzes der Berufsfreiheit kann es Einschränkungen geben, die sich auf die Ausübung von Nebentätigkeiten beziehen.

Beispiele:

- wenn berechtigte Interessen (betriebliche, ideelle, kirchliche) des Arbeitgebers beeinträchtigt werden,
- wenn eine Konkurrenztaetigkeit ausgeuebt wird,
- waehrend des Urlaubs eine dem Urlaubszweck widersprechende Beschaeftigung erfolgt,
- wenn die zeitlichen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes (§ 3 ArbZG) bei Einrechnung der Haupttaetigkeit ueberschritten werden.

Der Arbeitgeber hat das Recht, die Nebentätigkeit zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn diese geeignet ist,

- ⇒ die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschaeftigten zu beeintraechtigen oder
- ⇒ berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeintraechtigen.